

Erläuterungen zum Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz

Anschlussbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gilt die Regelung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ vom 01.01.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.02.2015.

Diese verpflichtet den Grundstückseigentümer zum Anschluss. Vertragspartner des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 370) oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mit Zustimmung des Grundstückseigentümers können auch Wasserlieferungsverträge mit Anschlussnutzern und Pächtern abgeschlossen werden.

Antrag

Zur Beantragung eines neuen Hausanschlusses oder der Veränderung oder Erneuerung eines Hausanschlusses wird ein Antragsformular des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ verwendet. Die Angaben des zu erwartenden Bedarfes sind unter Angabe des Grundstückes durch den Eigentümer oder durch ihn beauftragte und bevollmächtigte Personen (Architekten, Installateure, Bauleiter) zu machen.

Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und ein Keller- bzw. Erdgeschossgrundriss beizufügen. Die vom Bauherrn vorgesehene Trasse der Hausanschlussleitung ist im Lageplan einzutragen sowie der Standort der Wasserzähleranlage zu kennzeichnen. Die Rohrleitungen sollten in einer frostfreien Tiefe von 1,30 m liegen. Die Leitungsführung sollte möglichst rechtwinklig zur Versorgungsleitung und auf dem kürzesten Weg zum Gebäude erfolgen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt. Der Abstand zum Gebäude sollte mindestens 1 Meter betragen.

Die Bearbeitung des Antrags kann auch einen Ortstermin mit dem Kunden einschließen. Dabei werden im Wesentlichen die Lage des Anschlusses, der Standort der Wasserzähleranlage und, soweit erforderlich, die Straßen- und Gehwegbefestigung sowie sonstige Faktoren (Baumbestand, Bauwerke) für die Angebotsbearbeitung ermittelt.

Ist ein Anschluss des betreffenden Grundstückes an das öffentliche Versorgungsnetz möglich, unterbreitet der Trinkwasserzweckverband „Bastei“ dem Antragsteller ein Kostenangebot. Gleiches gilt für die Veränderung / Erneuerung eines Hausanschlusses. In allen anderen Fällen kann der Neubau der Versorgungsleitung bzw. die Veränderung oder Erneuerung des betreffenden Hausanschlusses nur zu Lasten eines Investitionsträgers bzw. auf Kosten des Antragstellers erfolgen. Der Antragsteller hat jedoch kein generelles Recht auf Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage.

Eigenleistungen können auf dem privaten Grundstück erbracht werden. Die möglichen Eigenleistungen bestehen aus den Ausschachtungsarbeiten für den Rohrgraben in der Trasse zwischen Grundstücksgrenze und dem Gebäude, dem Einsanden des verlegten Rohres, der Verfüllung des Rohrgrabens sowie der Herstellung und Schließung des Mauerdurchbruches. Die Ausführung der Eigenleistungen ist mit dem Trinkwasserzweckverband abzustimmen, die Vorschriften der technischen Regelwerke sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Einsanden des Rohres (Herstellung des Rohraufagers, der Umhüllung und der Überdeckung in der erforderlichen Stärke) sowie die Verwendung von geeignetem Erdstoff. Die Angestellten des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ sind zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Erdarbeiten verpflichtet.

Der Antragsteller entscheidet mit der Auftragserteilung, welche Leistungen im privaten Bereich durch den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ bzw. dessen Beauftragte erbracht werden sollen.

Nach Auftragserteilung durch den Antragsteller erfolgt die Ausführung des Auftrags durch den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ bzw. dessen Beauftragte.

Um eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten, sollte jedes Grundstück eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück wird ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Besitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bezeichnet. Nachbarliche Auseinandersetzungen, die sich aus einer Gemeinschaftsversorgung ergeben könnten, werden damit vermieden. Anschlüsse, die über das Grundstück Dritter führen, müssen durch eine Grunddienstbarkeit (privatrechtliche Vereinbarung) grundbuchrechtlich gesichert werden. Für die Eintragung ist jeder Grundstückseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft selbst verantwortlich.

Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. Danach beginnt die Kundenanlage. Die Kosten für die Herstellung der gesamten Hausanschlussleitung trägt der Antragsteller.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses und Bezahlung der Herstellungskosten geht die Hausanschlussleitung in das Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ über.

Hausanschlüsse dürfen nur durch den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ bzw. von diesem Beauftragte hergestellt, instandgesetzt, umverlegt oder abgetrennt werden.

Hausanschlussraum und Übergabeschacht

Anschlussleitungen sind in frostfreie zugängliche Räume an der Gebäudeaußenwand einzuführen. Zur Einführung der Leitungen sind in der Gebäudeaußenwand die erforderlichen druckwasserdichten Schutzrohre (Mauerdurchbruchhülse) durch den Antragsteller vorzusehen. Art und Größe der Schutzrohre legt der Trinkwasserzweckverband „Bastei“ fest.

Ist das Grundstück unbebaut oder ist kein Raum zur frostfreien Unterbringung des Wasserzählers vorhanden, besteht auch die Möglichkeit, unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht entsprechend den Vorgaben des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ zu errichten. Ein Wasserzählerschacht ist ebenfalls erforderlich, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 15 m beträgt, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wird (z.B. Einbau einer zusätzlichen Hauptabsperrvorrichtung).

Der Schacht ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Wasserzähleranlage

Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“. Zur Wasserzähleranlage gehören der Wasserzähler, der Haltebügel, das Absperrventil vor der Zähleinrichtung (i.d.R. Kugel-Absperrarmatur), das Absperrventil hinter der Zähleinrichtung mit Entleerung (i.d.R. KSR-Ventil) sowie die Anschlussverschraubungen und Zwischenstücke.

Der Trinkwasserzweckverband „Bastei“ stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Verfügung. Der Einbau des Wasserzählers und die Plombierung erfolgen durch den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ mit der Inbetriebnahme der Hausanschlussleitung.

Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig. Beschaffung, Einbau, Unterhaltung und Ablesung bleiben ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem Trinkwasserzweckverband „Bastei“ maßgeblich sind, sind diese zu beantragen.

Kundenanlage

Die Kundenanlage beginnt direkt nach dem Absperrventil hinter der Zähleinrichtung (2. Ventil). Soweit kein 2. Ventil eingesetzt worden ist, beginnt die Kundenanlage nach der Absperrarmatur. Sie schließt in diesem Falle den Rückflussverhinderer ein.

Für die Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten für die Herstellung, Auswechslung und Veränderung des Trinkwasserhausanschlusses gemäß dem gültigen Leistungsartenkatalog des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“.

Im Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller Eigenleistungen erbringen möchte. In Härtefällen können individuelle Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen werden

Trinkwasserzweckverband „Bastei“

Stand: 01.05.2016

Basteistraße 79

01847 Lohmen

Telefon: 03501 46 10 80

Telefax: 03501 47 07 89

E-Mail: info@tzv-bastei.de

Internet: www.tzv-bastei.de